

Gemeinde Bütow

Beschlussvorlage

BV-04-2022-018

öffentlich

Widerspruch der Gemeinde Bütow zum Beschluss des Amtsausschusses BV-26-2022-011

<i>Organisationseinheit:</i> Stabstelle Personal/ allgem. Verwaltung	<i>Datum</i> 14.09.2022
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Bütow (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 15.09.2022

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeinde Bütow beschließt, gemäß § 127 KV M-V dem Beschluss BV-26-2022-011 des Amtsausschusses vom 07.09.2022 zu widersprechen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, binnen Monatsfrist seit Beschluss des Amtsausschusses (07.10.2022) den Widerspruch schriftlich einzulegen und unter Beachtung der Vorgaben der Gemeindevertretung zu begründen.

Sachverhalt

Der Amtsausschuss hat am 07.09.2022 den anhängenden Beschluss BV-26-2022-011 gefasst. Mit der Einstellung eines Klimamanagers/in würde sich die Amtsumlage der Gemeinde Bütow jährlich um 3.091,00 € erhöhen. Vor Beschlussfassung wurde in der Bürgermeisterberatung in Bollewick am 09.03.2022 und in den Amtsausschusssitzungen am 15.08.2022 und 07.09.2022 die Möglichkeiten der Förderung einer/s/r Sanierungsmanagers/Klimamanagers ausführlich und sehr kontrovers diskutiert. Der Bürgermeister von Bütow hat einen Antrag auf abweichenden Beschluss gestellt. Der Antrag weicht von der ursprünglichen Beschlussvorlage in soweit ab, dass für den Sanierungsmanager die möglichen Fördermittel in Höhe von 75 % über das KFW Programm "Energetische Stadtsanierung" für den Zeitraum von 3 Jahren mit einer eventuellen Verlängerung in Anspruch genommen wird. Zu diesem Abweichenden Beschluss hat der Amtsvorsteher darauf hingewiesen, dass dies laut Frau Theuergarten nicht möglich sei (siehe Anlage Protokollauszug und Auskunft der KFW). Der Amtsvorsteher hat zur Abstimmung der Beschlussvorlage aufgerufen ohne zuvor über den Antrag auf einen abweichenden Beschluss abstimmen zu lassen (siehe Anlage Protokollauszug). Durch die Nichtberücksichtigung des Antrages hat der Amtsvorsteher einen Verfahrensfehler begangen.

Trotz der Darstellung durch den Bürgermeister der Gemeinden Buchholz, Bütow und anderer wurde der Beschluss durch den Amtsausschuss

mehrheitlich gefasst. Gemäß § 135 in Verbindung mit § 31 KV M-V genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Im konkreten Fall war sogar die absolute Mehrheit aller Stimmberechtigten gegeben (siehe Anlage).

Die Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde kann einem Beschluss des Amtsausschusses widersprechen, wenn der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet. (§ 127 Absatz 6 Satz 1 KV M-V, siehe Anlage) Der Widerspruch muss binnen eines Monats nach Beschlussfassung schriftlich eingelegt (mit Unterschrift) und begründet werden (§ 127 Absatz 6 Satz KV M-V). Nicht jede Entscheidung, die die Gemeinde belastet oder von ihr als unzweckmäßig erachtet wird, gefährdet allerdings ihr Wohl. Vielmehr wird es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlich oder finanziell wichtiger Bedeutung handeln müssen (Kommentar zur KV M-V § 127 Randnummer 14, siehe Anlage). Ein eventueller Verfahrensfehler, der nicht zu einer Gefährdung des Wohls der Gemeinde führt, begründet somit keinen Widerspruch gegen einen Beschluss des Amtsausschusses.

Auskunft des Amtsleiters für Finanzen vom 14.09.2022:
Die Gemeinde Bütow hat für das Haushaltsjahr 2022 entsprechend der RUBIKON-Auswertung eine gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit. Der Mehraufwand an Personalkosten (EG 11 St. 6) würde sich für die Gemeinde Bütow auf jährlich 3.091,00 Euro belaufen. Der zuzügliche Mehraufwand entspricht 0,21% der Aufwendungen (1.490.900 Euro) im Haushaltsjahr 2022 und ist damit als nicht wesentlich zu bewerten. Entsprechend wird das Wohl der Gemeinde bzw. die finanzielle Leistungsfähigkeit durch den Beschluss des Amtsausschuss nicht gefährdet.

Die vom Bürgermeister am 13.09.2022 und am 15.09.2022 zugesandte Begründung (siehe Anlage) zur Gefährdung des Gemeinwohls reicht somit nicht aus. Der Verfahrensfehler, allein begründet den Widerspruch nicht. Es ist die Gefährdung des Wohls der Gemeinde darzulegen. Eine entsprechende Begründung ist von der Gemeindevertretung noch zu formulieren.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in €	
	<input type="checkbox"/>	Überplanmäßige Ausgabe

Aufwand/Auszahlung in €



Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	BV Amtsausschuss BV-26-2022-011 (öffentlich)
2	Niederschirftsauszug AA Roebel 07.09.2022 zur BV 26-2022-011 (öffentlich)
3	Gesetzesauszug _ 127 KV M-V (öffentlich)
4	Schweriner Kommentierung _ 127 KV M-V_14 (öffentlich)
5	E-Mail Bürgermeister Semrau vom 13.09.2022 (öffentlich)
6	E-Mail Bürgermeister Herr Semrau 15.09.2022 (öffentlich)
7	E-Mail Frau Theuergarten und KfW 14.09.2022 (öffentlich)

Amt Röbel-Müritz

Beschlussvorlage

BV-26-2022-011

öffentlich

Einstellung ein/es/er Klimamanager/s/in für alle amtsangehörigen Gemeinden im Amt Röbel- Müritz

<i>Organisationseinheit:</i> Justitiariat	<i>Datum</i> 06.07.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Amtsausschuss Röbel-Müritz (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 07.09.2022	<i>Ö/N</i> Ö
--	---	-----------------

Beschlussvorschlag

1. Das Amt Röbel-Müritz stellt zum 01.01.2023 eine/n Klimamanager/in ein.
2. Im Amtshaushalt 2023 ist im Stellenplan eine Personalstelle mit Eingruppierungsgruppe 11 und Mittel für die Sachausstattung einzuplanen.
3. Die räumliche Unterbringung erfolgt im Gebäude der MEWA.
4. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die entsprechende Ausschreibung vorzunehmen.

Sachverhalt

Das angestrebte Ziel einer CO2-Neutralität und die notwendige Senkung der Energiekosten erfordern einen langfristigen Umbau der Gebäude, der Stromversorgung und der Wärmeversorgung. Allein schon für die kommunalen Gebäude werden in den nächsten Jahren dafür Fördermittel beantragt und Baumaßnahmen begleitet werden müssen, die nicht mit dem bestehenden Personal bewältigt werden können. Außerdem sollen die Bürger/innen der amtsangehörigen Gemeinden bei ihren Bestrebungen zur Klimaverbesserung unterstützt werden.

Aufgrund der rasanten technischen Entwicklung kann nicht ausgeschlossen werden, dass die beabsichtigten Maßnahmen von den erstellten Maßnahmenkatalogen abweichen oder darüber hinausgehen. Eine strenge Bindung an die Maßnahmenkataloge der Klimaschutzkonzepte ist deshalb nicht sinnvoll. Es sollen vor allem Fördermittel für konkrete Maßnahmen eingeworben werden. Eine strikte Beschränkung auf die Maßnahmenkataloge durch ein gefördertes "Sanierungsmanagement" oder "Klimamanagement" im Rahmen der KfW-Förderung oder Kommunalförderrichtlinie mit der Verpflichtung zur fortlaufenden Datenlieferung wirkt der Entwicklung und Umsetzung

neuer nachhaltiger Ideen entgegen.

Der Amtsausschuss hat (ohne Förderbedingungen) die Möglichkeit, frei die Arbeitsaufgaben (auch neu) zu definieren und Art bzw. Umfang der Kontrolle und Berichtspflicht zu bestimmen. Es wird damit eine Ausrichtung auf den aktuellen konkreten Bedarf der amtsangehörigen Gemeinden und der Einsatz der vollen Arbeitskraft für diese Ziele gewährleistet. Die durch die Umsetzung der Maßnahmen erzielten Energieeinsparungen bzw. Einnahmen stehen dann als Finanzmittel für neue Investitionen und die Refinanzierung der Personalstelle zur Verfügung. Die Realisierung der klimaschützenden Investitionen wird so letztlich zu einer Entlastung der Gemeindehaushalte führen.

Bei der Kostenkalkulation wird von der Eingruppierungsgruppe 11, Stufe 6 und 5.000 €/Jahr Sachkosten ausgegangen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, im HH 2023
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, Produktkonto
.....				
Ertrag/Einzahlung in €		<input type="checkbox"/>	Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €	88.440 Pers.Kosten, 5.000 Sachkosten	<input type="checkbox"/>	Außerplanmäßige Ausgabe	

Anlage/n

1	Scan_20220708_090427 Kalkulation Amtsumlage (öffentlich)
---	--

Gemeinde	Amtsumlage	Anteil	Amtsumlage zzgl. Personalstelle (EG 11 St. 6)	Mehraufwand
Altenhof	71.262	2,29%	73.397	2.136
Bollewick	137.654	4,41%	141.779	4.125
Buchholz	29.840	0,96%	30.734	894
Bütow	103.156	3,31%	106.247	3.091
Fincken	108.619	3,48%	111.874	3.255
Gotthun	70.339	2,26%	72.447	2.108
Groß Kelle	21.165	0,68%	21.799	634
Kieve	30.538	0,98%	31.453	915
Lärz	106.107	3,40%	109.287	3.180
Leizen	107.446	3,45%	110.666	3.220
Melz	71.496	2,29%	73.639	2.143
Priborn	74.876	2,40%	77.119	2.244
Rechlin	436.631	14,00%	449.715	13.085
Röbel/Müritz	1.105.270	35,45%	1.138.392	33.122
Schwarz	77.055	2,47%	79.364	2.309
Sietow	133.739	4,29%	137.747	4.008
Stuer	52.301	1,68%	53.868	1.567
Eldetal	192.316	6,17%	198.079	5.763
Südmüritz	188.287	6,04%	193.929	5.642

3.118.096

3.211.536

3.118.096 Amtsumlage

88.440 PersKo (EG 11 St. 6)

5.000 SachKo

Amt Röbel-Müritz

BV-26-2022-011

Niederschriftsauszug aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Röbel-Müritz vom 07.09.2022

Top 5.1 Einstellung ein/es/er Klimamanager/s/in für alle amtsangehörigen Gemeinden im Amt Röbel-Müritz

Herr Pitann führt die Beschlussvorlage ein.

Herr Tietze: Sätze im Sachverhalt der BV "[...] Eine strenge Bindung an die Maßnahmenkataloge der Klimaschutzkonzepte ist deshalb nicht sinnvoll. Es sollen vor allem Fördermittel für konkrete Maßnahmen eingeworben werden. Eine strikte Beschränkung auf die Maßnahmenkataloge durch ein gefördertes "Sanierungsmanagement" oder "Klimamanagement" im Rahmen der KfW-Förderung oder Kommunalförderrichtlinie mit der Verpflichtung zur fortlaufenden Datenlieferung wirkt der Entwicklung und Umsetzung neuer nachhaltiger Ideen entgegen. [...]" sind nicht richtig.

Der Maßnahmenkatalog aus dem Quartierskonzept muss nicht eingehalten werden. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die falsche Darstellung bewusst gewählt ist.

Es erfolgt eine weitere Diskussion zur BV.

Herr Semrau stellt den Antrag, einen abweichenden Beschluss zu fassen. Die Einstellung eines Klimamanagers wird beschlossen, es sollen dabei aber Fördermittel genutzt werden.

Herr Pitann: Das ist nicht möglich laut Frau Theuergarten. Er ruft zur Abstimmung der vorliegenden BV auf.

Beschluss:

1. Das Amt Röbel-Müritz stellt zum 01.01.2023 eine/n Klimamanager/in ein.
2. Im Amtshaushalt 2023 ist im Stellenplan eine Personalstelle mit Eingruppierungsgruppe 11 und Mittel für die Sachausstattung einzuplanen.
3. Die räumliche Unterbringung erfolgt im Gebäude der MEWA.
4. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die entsprechende Ausschreibung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Geändert beschlossen
25	24	13	11	0	nein

Es waren keine Gremiumsmitglieder aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und

Abstimmung ausgeschlossen.

Schriftführung:
Ulrike Bahle

§ 127 - Amt und eigener Wirkungskreis der Gemeinden

Amtliche Abkürzung: **KV M-V**

Fassung vom: **23.07.2019**

Gültig ab: **01.08.2019**

Dokumenttyp: **Gesetz**

Quelle:



Gliederungs-Nr.: **2020-9**

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) Vom 13. Juli 2011 *

§ 127

Amt und eigener Wirkungskreis der Gemeinden

(1) Das Amt bereitet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Beschlüsse und Entscheidungen der Gemeindeorgane vor und führt sie aus. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Gemeinde entscheidet das Amt. Für Angelegenheiten von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sowie für gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen gilt dies nur, wenn der Bürgermeister die Entscheidungsbefugnis dem Amt übertragen hat. Für die Kontrolle der Amtsverwaltung durch die Gemeindevertretung hinsichtlich der in den Sätzen 1 bis 3 geregelten Aufgaben gilt § 34 entsprechend. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Amtes mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde beschließen, einzelne Selbstverwaltungsaufgaben selbst durchzuführen. Ist die Gemeinde in einem gerichtlichen Verfahren beteiligt, so wird sie durch das Amt vertreten; eine Vertretung findet nicht statt, wenn es sich um ein Verfahren handelt, das gegen das Amt oder andere amtsangehörige Gemeinden geführt wird. Die Gemeinden tragen Prozessführungskosten selbst, soweit der Amtsausschuss nichts anderes beschließt.

(2) Das Amt besorgt die Kassengeschäfte und führt das Rechnungswesen sowie die Veranlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben für die amtsangehörigen Gemeinden. Es bereitet für diese die Aufstellung der Haushaltspläne vor.

(3) Das Amt hat über die öffentlichen Aufgaben, die mehrere amtsangehörige Gemeinden betreffen und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, zu beraten und auf ihre Erfüllung hinzuwirken.

(4) Über die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 hinaus können mehrere amtsangehörige Gemeinden gemeinsam dem Amt Selbstverwaltungsaufgaben übertragen.

(5) Die Gemeinden können eine Rückübertragung verlangen, wenn sich die Verhältnisse, die der Übertragung zu Grunde liegen, so wesentlich geändert haben, dass den Gemeinden ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann. Soweit erforderlich, erfolgt in diesen Fällen eine Auseinandersetzung. Wenn zwischen dem Amt und der Gemeinde eine einvernehmliche Regelung nicht zu Stande kommt, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(6) Die Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde kann einem Beschluss des Amtsausschusses widersprechen, wenn der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch muss binnen eines Monats nach Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist aufgehoben, wenn der Amtsausschuss den Widerspruch nicht binnen eines Monats in einer neuen Sitzung zurückweist; der Beschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Amtsausschusses.

geregelten Sonderfall – bezogen auf bereits bestehende ZV – enthält das Gesetz sogar die Verpflichtung zur Übernahme der Verwaltung.

Bei der Beschlussfassung zu Aufgaben, die dem Amt nach Absatz 4 übertragen worden sind, sind nur die Mitglieder der übertragenden Gem stimmberechtigt, § 134 Abs. 4. Die Vorschrift des § 146 bleibt hiervon unberührt.

11a

Die geänderte Bezugsnorm in Absatz 4 (Absatz 2 Satz 1 statt früher Absatz 1 Satz 1) enthält keine materiellen Auswirkungen. Nach wie vor steht neben einer gesetzl Aufgabendellegation eine solche durch Beschluss.

12

Die Gem nach Abs. 4 können die Rückübertragung der Aufgabe verlangen. Ein gemeinsames Vorgehen verlangt das Gesetz insoweit nicht. Erwas anderes ergibt sich dort, wo ledigl noch zwei übertragende Gem verbleiben. Die Rückübertragung von Aufgaben gem. Absatz 5 ist an eine so wesentl Änderung der Ausgangsbedingungen geknüpft, dass den übertragenden Gem die Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann. Damit soll ein unnötiges Hin und Her zu Lasten der Finanz- und Planungshoheit des Amtes vermieden werden. Die Anforderungen an die Zumutbarkeit wachsen, wenn vom Amt geschaffene Einrichtungen bei einer Rückübertragung in ihrem Bestand gefährdet sind oder zu Lasten der verbleibenden Gem nur noch dauerhaft unwirtschaftl betrieben werden können.

Die gesetzl Voraussetzungen einer Rückübertragung werden in der Praxis nur schwer zu erfüllen sein. Wann sich die Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde lagen, im Sinne des Gesetzes wesentl geändert haben, wird nach objektiven Kriterien zu beurteilen sein. Gleches gilt für das Kriterium der Zumutbarkeit. Subjektive Gesichtspunkte, wie bspw. streitige Vorstellungen zwischen Bgm und AmtsA über die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung dürfen als dem Wandel unterfallender, personenbezogener Vorstellungen unbeachtl sein. Gem, die sich mit ihnen Vorstellungen nicht durchsetzen können, bleibt das Recht des Vorgehens nach Absatz 6.

13

Satz 4 räumt der GemV Kontrollbefugnisse hinschl der in Satz 1-3 geregelten Aufgaben ein. Dies beinhaltet ggü dem AV bspw. Auskunftsrechte gem. § 34 Abs. 2 oder Antragerechte gem. § 34 Abs. 3. Des Weiteren wird es der GemV unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 ermöglicht, Akteureinsicht in Vorgänge der Amts Verw zu nehmen, um die Durchführung gemeindl Beschlüsse oder Entscheidungen kontrollieren zu können. Gleiche Befugnisse bestehen hinschl der für die Gem wahrgenommenen Geschäfte der Ifd Verwaltung. Darüber hinaus hat der Bgm einer amsangehörigen Gem als deren Organ und Mitglied des AmtsA das Recht, sich jederzeit über solche Angelegenheiten informieren zu lassen, die den eWK seiner Gem betreffen. Verantwortl Ansprechpartner ist insoweit der AV oder die von diesen beauftragten Personen. Weiterschriften gegenüber Dienstkräften des Amtes bestehen nicht.

14 Widerspruchsrecht amsangehöriger Gemeinden

Absatz 6 wahrt das Gewicht der GemV gegenüber dem AmtsA. Diese Wortschrift bietet den Gem ein Widerspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung, das der AmtsA nur innerhalb bestimmter Fristen und mit qualifizierter Mehrheit

aufheben kann. Voraussetzung ist ein Beschluss des AmtsA. Hierunter fällt auch die Ablehnung eines Antrages. Nicht jede Entscheidung, die die Gem belastet oder von ihr als unzweckmäß erachtet wird, gefährdet allerdings ihr Wohl. Vielmehr wird es sich um eine Angelegenheit von grds oder finanziell wichtiger Bedeutung handeln müssen. Wann dies der Fall ist, hängt von einer Einzelprüfung ab. Denkbar wäre bspw., dass das Amt auf die Durchführung von Außensprechtagen oder Außenstellen der Verw in abgelegenen und dkehrmäßig nur sehr ungünstig zu erreichenden Gem verzichtet und dadurch das Wohl der Gem gefährdet wird (OVG Greifswald, Urt. vom 16.3.1993, Az 4 K 1/92, S. 63). In Betracht käme auch die Ablehnung einer angestrebten Gebietsänderung mit einer Gem jenseits der Amtsgegrenzen. Gegen den Rückweisungsbeschluss des AmtsA mit der vorgesehenen Mehrheit sieht die KV keine weiteren Möglichkeiten für die Gem vor. Bei vermuteter Rechtswidrigkeit besteht für sie aber Rechtsschutz nach den allgemeinen Vorschriften der VwGO. Zur Vermeidung prozessualen Aufwandes sollte wg deren Beanstandungsmöglichkeiten zuvor die Beteiligung der RAB erfolgen. Richtete sich der ursprüngl Widerspruch gegen einen das gemeindl Anliegen ablehnenden Beschluss, so ergibt sich aber auch bei Eintritt der Aufhebungsaktion des Absatzes 6 noch keine positive Beschlusslage für die Gem. Ist sie auf eine solche angewiesen, verbleibt ihr nur die Verpflichtungsklage beim zuständigen Gericht. Die Gefährdung des gemeindl Wohls wäre auch hier zu begründen.

Haftungsfragen

Das Amt hafter als Anstellungsträger ggü Dritten für schuldhalte Amtspflichtverletzungen, wenn es Aufgabenträger geworden ist. Das ist der Fall bei den Aufgaben des üWK. Im eWK hafter das Amt gem. § 839 Abs. 1 BGB i. V. m. Art 34 Satz 1 GG für Aufgaben, die ihm seitens der Gem durch Vertrag oder Beschluss übertragen worden sind. Darüber hinaus haftet es im benannten Zusammenhang bei der Wahrnehmung der Geschäfte der Ifd Verwaltung. § 127 Abs. 1 Satz 2 modifiziert als lex specialis die den Gem (bspw. im StrWG) zugewiesene Aufgabenstellung im Falle amsangehöriger Gem durch eine gesetzl Aufgabendellegation (ausführlicher auch unter Rz 5a). Das Amt kann seine Bediensteten in Regress nehmen. Gegen Eigenschäden besteht die Möglichkeit Soweit die Gem Aufgabenträger geblieben sind, haften sie für Schadensverursachungen ggü Dritten selbst. Hierbei ist allerdings von Bedeutung, dass die amsangehörigen Gem im Verhältnis zum Amt keine Dritten sind, soweit das Amt als Verw für die Gem in deren Zuständigkeitsbereich gehandelt (oder eben nicht gehandelt) hat (so auch Bracker, KVR Nr. 7 zu § 127 unter Hinweis auf BGHZ 24, 301 und 27, 213). Daraus ergibt sich, dass die Gem ihre Schadensersatzleistungen durch den AV über die Eigenschaftsversicherung des Amtes geltend machen könnte. Eigene Unterlassungssünden wird sie sich anspruchsmindernd entgegenhalten lassen müssen. Der AV wird auch zu prüfen haben, inwieweit er Leistungen der Gem ggü dem verantwortl Mitarbeiter (wg Handeln oder Unterlassen) auf dem Regresswege geltend machen kann. Von Dritten nicht übernommene Ersatzleistungen des Amtes sind über die Amtsumlage zu finanzieren.

15

Ulrike Bahle

Von: Baugeschäft Semrau <bg-semrau@t-online.de>
Gesendet: Dienstag, 13. September 2022 15:07
An: Ulrike Bahle
Betreff: Gemeinde Bütow (Erstellung einer Beschlussvorlage)

Hallo Frau Bahle,

bitte erstellen Sie eine Beschlussvorlage für die kommende Gemeindevorvertretersitzung in dem wir den Beschluss der letzten Amtsausschusssitzung

Thema „Klimamanager“ Widersprechen.

Die Begründung ergibt sich aus meiner Fragestellung und der Beantwortung der Fragen durch die Rechts- und Kommunalaufsichtsamt des LK.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Semrau

(Bürgermeister)

Gemeinde Bütow

Bahnhofstraße 31
17209 Bütow OT Dambeck

Tel : +49 170 4528372
E-Mail: bg-semrau@t-online.de

Dies ist eine vertrauliche Nachricht und ausschließlich für den Empfänger dieser E-Mail bestimmt. Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben, so bitten wir Sie um Vernichtung aller Kopien sowie um Mitteilung an uns per E-Mail

Von: Virgiels, Kerstin [mailto:Kerstin.Virgiels@lk-seenplatte.de]

Gesendet: Dienstag, 13. September 2022 14:40

An: Baugeschäft Semrau <bg-semrau@t-online.de>

Betreff: AW: Gemeinde Bütow

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Semrau,

wie soeben telefonisch besprochen, verweise ich zu Ihren Fragen auf die gesetzlichen Bestimmungen wie folgt:

Zu 1:

Gemäß § 135 KV M-V ist der § 23 Absatz 4 KV M-V anzuwenden.

Danach ist jedes Mitglied des Amtsausschusses berechtigt, in der Amtsausschusssitzung Anträge zu den einzelnen TOP zu stellen. (Schweriner Kommentierung zum § 23 Rd.-Nr. 11 KV M-V).

Zu 2:

Ja, wenn die Mehrheit für die Annahme des Antrages gestimmt hätte.

Zu 3:

Das Widerspruchsrecht folgt aus § 127 Absatz 6 KV M-V. Danach kann die Gemeindevorvertretung einer amtsangehörigen Gemeinde einem Beschluss des Amtsausschusses widersprechen, wenn der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch muss binnen eines Monats nach Beschlussfassung

schriftlich und begründet werden. Hierfür ist ein entsprechender Beschluss der betreffenden Gemeindevertretung jedoch Voraussetzung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kerstin Virgiels

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Regionalstandort Neubrandenburg
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 570874194
Fax: 0395 570875960
E-Mail: kerstin.virgiels@lk-seenplatte.de
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de



**LANDKREIS
MECKLENBURGISCHE
SEENPLATTE**

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht erlaubt.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Schnellnavigation/Datenschutz>

Von: Baugeschäft Semrau <bg-semrau@t-online.de>
Gesendet: Freitag, 9. September 2022 10:30
An: Virgiels, Kerstin <Kerstin.Virgiels@lk-seenplatte.de>
Betreff: Gemeinde Bütow

Sehr geehrte Frau Virgiels,

Herr Haulsen Bgm. Gemeinde Melz hat mit Ihnen bereits Kontakt wegen der letzten Amtsausschusssitzung am 07.09.22 im Amt Röbel Müritz aufgenommen.

Ich habe dieser Mail. die Einladung mit der Tagesordnung sowie die Beschlussvorlage beigefügt.
Um diesen Beschluss gab es heftige Diskussionen, weil hier eine Variante zum Tragen kommt welche den Amtshaushalt und somit allen Gemeinden eine Hundertprozentige Finanzierung aufbürdet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, über die KFW „Energetische Stadtsanierung (Zuschuss 432)“

eine Förderung von 65% für die Lohnkosten und 10% für die Sachkosten für einen Zeitraum von 3 Jahren welche noch auf 5 Jahre erweitert werden kann zu beantragen.

Aus diesem Grund haben allen Gemeinden ein Quartierskonzept erstellen lassen. Die eingebrachte Beschlussvorlage sieht jedoch keine Inanspruchnahme der Fördermittel vor.

Etwa ¾ der amtsangehörigen Gemeinde müssen ein Haushaltssicherungskonzept erstellen (Rubikon rot). Da ist es aus meiner Sicht mehr als fahrlässig die möglich Förderung auszuschlagen.

Aus diesem Grund habe ich vor der Abstimmung den Antrag gestellt, einen weiteren abweichenden Beschluss welcher inhaltlich die Finanzierung und

die Beantragung der Fördermittel beinhaltet zuzulassen.

Darauf antwortete der Versammlungsleiter „Amtsvorsteher Herr Pitann“ das dies nicht zur Debatte steht und es nur um die vorgelegte Beschlussvorlage geht.

Frage 1: Hätte mein Antrag angenommen werden müssen ?

Frage 2: Hätte eine Abstimmung erfolgen müssen um eine Entscheidung herbei zu führen ?

Frage 3: Welche Möglichkeit besteht gegen den Beschluss vorzugehen.

Ich bitte um eine Antwort auf meine Fragen und bedanke mich vorab für eine schnelle Bearbeitung.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Semrau

(Bürgermeister)

Gemeinde Bütow

Bahnhofstraße 31

17209 Bütow OT Dambeck

Tel : +49 170 4528372

E-Mail: bg-semrau@t-online.de

Dies ist eine vertrauliche Nachricht und ausschließlich für den Empfänger dieser E-Mail bestimmt. Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben, so bitten wir Sie um Vernichtung aller Kopien sowie um Mitteilung an uns per E-Mail

Katja Moeller

Von: Baugeschäft Semrau <bg-semrau@t-online.de>
Gesendet: Donnerstag, 15. September 2022 07:59
An: Ulrike Bahle
Cc: Katja Moeller
Betreff: Gemeinde Bütow
Anlagen: BV-04-2022-018.pdf

Hallo Frau Bahle, hallo Frau Moeller,

leider sind wir mit der Beschlussvorlage für den Widerspruch noch nicht fertig.
Der Widerspruch der Gemeinde Bütow bezieht sich auf einen Verfahrensfehler der Versammlungsfürung
mit der Nichtberücksichtigung des Antrages von Bgm. Manfred Semrau.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Semrau

(Bürgermeister)

Gemeinde Bütow

Bahnhofstraße 31
17209 Bütow OT Dambeck

Tel : +49 170 4528372
E-Mail: bg-semrau@t-online.de

Dies ist eine vertrauliche Nachricht und ausschließlich für den Empfänger dieser E-Mail
bestimmt. Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben,
so bitten wir Sie um Vernichtung aller Kopien sowie um Mitteilung an uns per E-Mail

Gemeinde Bütow

Beschlussvorlage

BV-04-2022-018

öffentlich

Widerspruch der Gemeinde Bütow zum Beschluss des Amtsausschusses BV-26-2022-011

Organisationseinheit:	Datum	
Stabstelle Personal/ allgem. Verwaltung	14.09.2022	
Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Gemeindevertretung Bütow (Entscheidung)	15.09.2022	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeinde Bütow beschließt, gemäß § 135 KV M-V § 23 Absatz 4 dem Beschluss BV-26-2022-011 des Amtsausschusses vom 07.09.2022 zu widersprechen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, binnen Monatsfrist seit Beschluss des Amtsausschusses (07.10.2022) den Widerspruch schriftlich einzulegen und unter Beachtung der Vorgaben der Gemeindevertretung zu begründen.

Sachverhalt

Der Amtsausschuss hat am 07.09.2022 den anhängenden Beschluss BV-26-2022-011 gefasst. Mit der Einstellung eines Klimamanagers/in würde sich die Amtsumlage der Gemeinde Bütow jährlich um 3.091,00 € erhöhen. Vor Beschlussfassung wurde in der Bürgermeisterberatung in Bollewick am 09.03.2022 und in den Amtsausschusssitzungen am 15.08.2022 und 07.09.2022 die Möglichkeiten der Förderung einer/s/r Sanierungsmanagers/ Klimamanagers ausführlich und sehr kontrovers diskutiert. Der Bürgermeister von Bütow hat einen Antrag auf einen abweichenden Beschluss gestellt. Der Antrag weicht von der ursprünglichen Beschlussvorlage in so weit ab, dass für den Klimamanager die möglichen Fördermittel in Höhe von 65% Personalkosten sowie 10% Sachkosten über der KFW "energetische Stadsanierung" für den Zeitraum von drei Jahren mit einer eventuellen Verlängerung auf 5 Jahre in Anspruch genommen wird.

Zu diesem abweichenden Beschluss hat der Amtsvorsteher darauf hingewiesen, dass dies laut Frau Theuergarten nicht möglich sei.

Er ruft zur Abstimmung der vorliegenden BV auf, dass eine Förderung durch die KfW für einen Sanierungsmanager des Amtes nicht möglich ist. Über den Antrag auf einen abweichenden Beschluss wurde deshalb nicht abgestimmt (siehe Anlage). Trotz der Darstellung durch den Bürgermeister der Gemeinden Buchholz, Bütow und anderer wurde der Beschluss durch den Amtsausschuss mehrheitlich gefasst. Gemäß § 135 in Verbindung mit § 31 KV M-V genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Im konkreten Fall war sogar die absolute Mehrheit aller Stimmberechtigten gegeben (siehe Anlage).

Durch die Nichtberücksichtigung des Antrages hat der Amtsvorsteher einen Verfahrensfehler begangen. Der Widerspruch der Gemeinde Bütow wird durch diesen Fehler begründet.

Katja Moeller

Von: Agnes Theuergarten
Gesendet: Mittwoch, 14. September 2022 11:47
An: Katja Moeller; Ulrike Bahle
Betreff: WG: Protokoll AA 07.09.2022, Antw. Pitann zu Förderbedingungen KfW-Sanierungsmanagement

Von: Agnes Theuergarten
Gesendet: Mittwoch, 14. September 2022 11:37
An: Manfred Semrau <bg-semrau@t-online.de>
Cc: 'Manfred Pitann' <pitannzepkow@gmail.com>; Andreas Sprick <a.sprick@amt-roebel-mueritz.de>; 'Stefanie Nürnberg' <NuernbergGemeindeLeizen@gmx.de>; Christine Jantzen <gemeindekieve@gmail.com>; 'Die Linke. Gemeinde Melz' <martin-haulsen@online.de>; 'Robert Tietze' <robert.tietze@gmx.de>; 'Antje Styskal' <astyskal@me.com>
Betreff: WG: Förderbedingungen KfW-Sanierungsmanagement

Sehr geehrter Herr Semrau,

unten erhalten Sie in Ergänzung zur Antwort von Hr. Pitann im Amtsausschuss nochmals die Antwort der KfW, dass das Amt selbst keinen Antrag auf KfW-Förderung des Sanierungsmanagements stellen kann.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Agnes Theuergarten
Justiziarin

Amt Röbel-Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz

a.theuergarten@amt-roebel-mueritz.de
Tel.: 03 99 31/ 80-103

Von: axel.papendieck@KfW.de [mailto:axel.papendieck@KfW.de]
Gesendet: Mittwoch, 8. September 2021 14:36
An: Agnes Theuergarten <a.theuergarten@amt-roebel-mueritz.de>
Cc: Antje Styskal <astyskal@me.com>; Stefanie Nürnberg <NuernbergGemeindeLeizen@gmx.de>; Andreas Sprick <a.sprick@amt-roebel-mueritz.de>; Robert Tietze <robert.tietze@gmx.de>; Martin Haulsen <martin-haulsen@online.de>; Christine Jantzen <gemeindekieve@gmail.com>; Manfred Pitann <pitannzepkow@gmail.com>; Manuela.Jentzsch@kfw.de
Betreff: AW: Förderbedingungen Sanierungsmanagement

Sehr geehrte Frau Theuergarten,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Quartiere können leider nicht zusammengefasst werden, d.h. jede bereits mit dem Teil A geförderte Gemeinde muss einen separaten Antrag auf Sanierungsmanagement für das entsprechend zu sanierende Quartier stellen.

Der Eigenanteil ist grundsätzlich vom Zuschussnehmer zu erbringen. Bitte beachten Sie hierzu unsere detaillierten Regelungen im Programm-Merkblatt, welches Ihnen unter www.kfw.de/432 zu Verfügung steht. Das Quartiersmanagement an sich kann auch von einem Auftragnehmer übernommen werden, die Abrechnung muss jedoch pro Quartier erfolgen.

Bei weiteren Fragen erreichen Sie mich auch telefonisch.

Mit freundlichen Grüßen,
Axel Papendieck

--
Axel Papendieck
Kundenbetreuer Nordost
Geschäftsbereich Individualfinanzierung & Öffentliche Kunden

KfW Bankengruppe
Charlottenstr. 33/33a | 10117 Berlin
Tel: +49 (0)30 20264 5853 | Fax: +49 (0)30 20264-5941
axel.papendieck@kfw.de | www.kfw.de/infra

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Daten zum Zwecke der Kundeninformation und -betreuung von der KfW Bankengruppe gespeichert und verarbeitet werden. Sie können dieser Art der Verarbeitung jederzeit widersprechen. Eine darüber hinausgehende Verwendung und Weitergabe Ihrer Daten findet nicht statt (www.kfw.de/KfW-Konzern/Datenschutz.html).

Kennen Sie schon die Neuerungen in den KfW-Programmen der energetischen Quartiersversorgung mit bis zu 40% Tilgungszuschuss oder die neue Bundesförderung effiziente Gebäude, bei der Sie für die Sanierung bis zu 1.000 Euro und beim Neubau bis zu 450 Euro Tilgungs*Zuschuss je Qm Gebäudenutzfläche bekommen können? Falls nicht, lade ich Sie gern zu unseren Online-Seminaren zu unterschiedlichen Themen der KfW Kommunalfinanzierung ein. Alle Termine finden Sie unter [Veranstaltungen & Seminare für Vertreter/innen aus Kommunen, kommunalen Unternehmen und sozialen Organisationen \(kfw.de\)](http://Veranstaltungen & Seminare für Vertreter/innen aus Kommunen, kommunalen Unternehmen und sozialen Organisationen (kfw.de)). Melden Sie sich gern an, die Plätze sind begrenzt!

Von: Agnes Theuergarten <a.theuergarten@amt-roebel-mueritz.de>

Gesendet: Mittwoch, 8. September 2021 11:19

An: Papendieck, Axel <axel.papendieck@KfW.de>

Cc: Antje Styskal <astyskal@me.com>; Stefanie Nürnberg <NuernbergGemeindeLeizen@gmx.de>; Andreas Sprick <a.sprick@amt-roebel-mueritz.de>; Robert Tietze <robert.tietze@gmx.de>; Martin Haulsen <martin-haulsen@online.de>; Christine Jantzen <gemeindekieve@gmail.com>; Manfred Pitann <pitannzepkow@gmail.com>

Betreff: Förderbedingungen Sanierungsmanagement

Sehr geehrter Herr Papendiek,

die 23 Quartierskonzepte für unsere nunmehr (aufgrund von Fusionierungen) 19 amtsangehörigen Gemeinden stehen vor der Fertigstellung. Die Gemeinden wünschen ein Sanierungsmanagement. Damit stellen sich hier folgende Fragen:

- a) Kann bei der Kooperation von 5 Gemeinden der Mindesteigenanteil von 4.500 € auf die 5 Gemeinden gesplittet werden und die übrigen 20% von Dritten finanziert werden bzw.
 - b) können die anderen 4 die übrigen 20% Anteile finanzieren,
 - c) ohne dass ihnen die eigene Antragstellungsmöglichkeit entfällt?
- Theoretisch könnten ja 5 Sanierungsmanager (vorbehaltlich zeitlicher Auslastung) ggf. auch zeitlich gestaffelt beantragt werden.
- d) Könnte das Amt Röbel-Müritz, welches selbst kein Quartierskonzept aber ein integriertes Klimaschutzkonzept hat, für seine 19 amtsangehörigen Gemeinden eine/n Sanierungsmanager/in einstellen, um für alle Bürger/Innen im Amtsgebiet als „Energieberater/in“ für Beratung und zur Stellung/Unterstützung von Förderanträgen für die Bürger/innen aller Gemeinden

- e) Und zur Stellung von Förderanträgen für alle Gemeinden zur Verfügung zu stehen?
- f) Und dürfte der Mindesteigenanteil dann im Wege einer Kooperationsvereinbarung von allen 19 Kommunen finanziert werden bzw. amtsintern refinanziert werden und
- g) würde dann (nur) eine Antragsberechtigung damit komplett „geopfert“ werden müssen?

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Agnes Theuergarten

Justiziarin

Amt Röbel-Müritz

Marktplatz 1

17207 Röbel/Müritz

a.theuergarten@amt-roebel-mueritz.de

Tel.: 03 99 31/ 80-103

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Amt Röbel-Müritz ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.amt-roebel-mueritz.de/datenschutz/index.php>

KfW / Sitz: Frankfurt am Main

Vorstand: Dr. Guenther Braeunig (Vorsitzender), Dr. Ingrid Hengster, Melanie Kehr, Christiane Laibach, Bernd Loewen, Dr. Stefan Peiss

Verwaltungsrat: Bundesminister Olaf Scholz (Vorsitzender)

Datenschutz

-----Disclaimer-----

Die in dieser E-Mail und den dazugehörigen Anhaengen (die Nachricht) enthaltenen Informationen sind nur fuer den Adressaten bestimmt und koennen vertrauliche und/oder rechtlich geschuetzte Informationen enthalten. Sollten Sie die Nachricht irrtuemlich erhalten haben, loeschen Sie die Nachricht bitte und benachrichtigen Sie den Absender, ohne die Nachricht zu kopieren oder zu verteilen oder ihren Inhalt an andere Personen weiterzugeben. Ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlaessigkeit schliessen wir jegliche Haftung fuer Verluste oder Schaeden aus, die durch virenbefallene Software oder E-Mails verursacht werden.

-----Disclaimer-----

The information contained in this e-mail and any attachments (the message) is intended for the addressee only and may contain confidential and/or privileged information. If you have received the message by mistake please delete it and notify the sender and do not copy or distribute it or disclose its contents to anyone. Except in case of gross negligence or wilful misconduct we accept no liability for any loss or damage caused by software or e-mail viruses.

